

Aktenzeichen: 4 AZR 690/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. April 1988

- 4 AZR 690/87 -

I. Arbeitsgericht Bremen Urteil vom 20. Februar 1985

- 5 Ca 5322/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 11. August 1987

Bremen - 1 Sa 83/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung landwirtschaftlich-technischer Assistentin

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b, V c
(landwirtschaftlich-technische Assistentin);
BGB § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

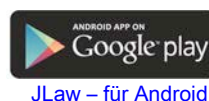
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung einer landwirtschaftlich-technischen Assistentin an der Universität Bremen; Begriff der verantwortlicheren Tätigkeit; besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit; Arbeitsvorgang bei Versuchen für wissenschaftliche Vorhaben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 690/87

1 Sa 83/85 Bremen

Verkündet am
27. April 1988

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 1988 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 11. August 1987 - 1 Sa 83/85 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin, die staatlich anerkannte landwirtschaftlich-technische Assistentin (LTA) ist, stand vom 1. Februar 1980 bis zum 31. Oktober 1987 in den Diensten der Beklagten. Beschäftigt wurde sie aufgrund des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 3. März 1980 zunächst befristet bis zum 31. Januar 1985 im Fachgebiet Physiologische Pflanzenanatomie des Fachbereichs 2 der Universität B . Mit schriftlichem Vertrag vom 9. Januar 1981 wurde die Klägerin in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis übernommen. In beiden Verträgen war die Geltung des BAT und der ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge vereinbart.

Der Klägerin oblagen folgende Aufgaben:

1. Betreuung von Laboren, Praktika etc. im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Studiengang Biologie, Fachgebiet Physiologische Pflanzenanatomie,

2. Entwicklung und Aufbau von Versuchen und Meßmethoden für Praktika, Projekte und sonstige Vorhaben,
3. Durchführung von Versuchen für wissenschaftliche Vorhaben,
4. Anleitung von Studenten in den Laboren,
5. Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften in den Laboren,
6. Sichtung und Auswahl von Literatur zu den beschriebenen Aufgaben,
7. Fachtechnische Einleitung von Beschaffungen.

Mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit der Klägerin entfiel auf die unter Ziff. 3 aufgeführte Tätigkeit.

Die Klägerin erhielt entsprechend der Vereinbarung im Arbeitsvertrag Vergütung nach VergGr. V b BAT. Der Geschäftsverteilungsplan der Universität B sah für ihre Stelle Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT vor. In dem an die Senatskommission für das Personalwesen der Beklagten gerichteten Antrag auf Weiterbeschäftigung vom 17. Dezember 1980, dessen Genehmigung zur unbefristeten Weiterbeschäftigung der Klägerin führte, war die Vergütung der Klägerin mit Vergütungsgruppe V b BAT Fallgruppe 2 ausgewiesen. Der Antrag enthielt weiter folgende Eintragung: "Verbleib in überplanmäßiger Stelle Nr. 2 Vergütungsgruppe V b/IV b". Die dem Stellenbesetzungsverfahren zugrunde liegende Ausschreibung sah Vergütung voraussichtlich nach Vergütungsgruppe V b/IV b BAT vor.

Die im Januar 1983 und am 22. Juni 1984 gestellten Anträge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Klägerin auf Höhergruppierung nach VergGr. IV b BAT lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 27. Juni 1984 ab. Im Februar 1986 gruppierte die Beklagte eine landwirtschaftlich-technische Assistentin, deren Arbeitsplatz mit dem der Klägerin vergleichbar ist, nach dreijähriger Tätigkeit in der VergGr. V b BAT Fallgruppe 2 in VergGr. IV b BAT ein. Für diesen Arbeitsplatz waren Drittmittel in entsprechender Höhe vorhanden.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß ihre Tätigkeit seit dem 1. Februar 1983 das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV b Fallgruppe 3, Teil II, Abschnitt L, Unterabschnitt II (Technische Assistenten, Chemotechniker) der Anlage 1 a zum BAT erfülle, da sie drei Jahre eine Tätigkeit der VergGr. V b Fallgruppe 2 ausgeübt habe. Sie nehme schwierige Aufgaben, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erforderten, wahr. So arbeite sie in der Forschung weitgehend selbständig. Der Hochschullehrer, für den sie arbeite, entwickle Ideen zu Experimenten im Rahmen der laufenden Forschungsvorhaben, deren groben Ablauf er mit ihr bespreche. Ihre Aufgabe sei es, anhand von Literaturangaben (meist in englischer Sprache) bzw. durch Vorexperimente eigenständig einen Versuchsplan zur Durchführung zu erstellen, die Experimente durchzuführen und die Ergebnisse zusammenzustellen. Dabei bestimme sie allein Art und Weise des Vorgehens bei den Versuchen. Sie trage deshalb für die Durchführung der Experimente die Verantwortung. Ihr obliege auch die Prüfung, welche Wege zur Erreichung des gewünschten Zieles gangbar seien. Die Versuche seien wegen der Begrenzung auf das vorhandene Versuchsgut nicht beliebig wiederholbar. Zum Teil arbeite sie mit sehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gefährlichen Stoffen wie radioaktiven oder hochgradig giftigen Substanzen, so daß bei einem geringfügigen Fehlverhalten eine erhebliche Gefährdung, auch für andere Mitarbeiter und Studenten, eintreten könne. Diese Stoffe seien zudem auch meist sehr teuer, so daß die Experimente sorgfältig geplant werden müßten. Sie habe Geräte zu bedienen, die eine lange Einarbeitungszeit und viel Fachwissen erforderten. Aufgrund der Diffizilität der Geräte wie der zu untersuchenden Präparate seien kurzfristig wichtige Entscheidungen zu treffen. Ein Fehlverhalten an den Geräten könne zu falschen Forschungsergebnissen führen. Zudem fehle an der Universität B der akademische Mittelbau, so daß sie - wie auch die anderen technischen Assistenten - zum Teil Aufgaben zu erledigen habe, die an anderen Universitäten von akademischen Räten ausgeführt würden. Der Hochschullehrer habe nicht die Möglichkeit, die von ihr durchgeführten Experimente im einzelnen nachzukontrollieren. Er müsse sich auf ihre Arbeit verlassen können. Im laufenden Forschungsvorhaben und bei Vorliegen von Zwischenergebnissen fänden Rückkoppelungen zum Hochschullehrer statt. Diese dienten dem Informationsaustausch. Ihre Arbeitsergebnisse habe sie nicht nur abzuliefern, sondern es sei vielmehr ihre Aufgabe als Assistentin, mit dem Hochschullehrer zu erarbeiten, ob die Arbeitsergebnisse in die Forschungsarbeit eingepaßt werden könnten. Sie habe auch Aufsichtsfunktionen bezüglich der in ihrem Bereich tätigen Diplomanden und Doktoranden. Zudem habe die Beklagte selbst, wie sich aus ihrer Eingruppierung ergebe, ihre Tätigkeit nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 2 bewertet. Demzufolge sei sie nach dreijähriger Tätigkeit in die VergGr. IV b BAT Fallgruppe 3 höherzugruppieren. Darauf, daß ihre Tätigkeit nicht



dem Merkmal der VergGr. V b BAT Fallgruppe 2 entspreche, könne sich die Beklagte aufgrund der vorgenommenen Eingruppierung nicht mehr berufen. Zudem sei sie die erste technische Assistentin, der die Beklagte den Aufstieg nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 3 versage. Da ihr Arbeitsplatz mit dem der im Februar 1986 höhergruppierten Kollegin vergleichbar sei, rechtfertige sich ihr Höhergruppierungsverlangen auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin vom 1. Februar 1983 an Vergütung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT zu zahlen und den jeweils am 15. eines Monats fälligen Differenzbetrag zwischen den Vergütungsgruppen V b und IV b BAT mit 4 % zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Klägerin ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT nicht zustehe. Die Klägerin sei eine qualifizierte Mitarbeiterin, die schwierige Aufgaben zu bewältigen habe. Sie trage auch für die von ihr durchzuführenden Experimente die Verantwortung. Allerdings reiche die bloße Verantwortlichkeit für den Ablauf der Forschungstätigkeiten nicht aus, um das von den Tarifvertragsparteien für die von der Klägerin begehrte Eingruppierung geforderte besondere Maß an Verantwortlichkeit zu erfüllen. Es entspreche der Ausbildung einer technischen Assistentin, selbständig Versuche durchzuführen. Dem hätten die Tarifvertragsparteien dadurch Rechnung getragen, daß bereits das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 in nicht unerheblichem Umfange eine "verantwortlichere Tätigkeit" verlange.



Demgegenüber sei die VergGr. V b BAT Fallgruppe 2, aus der der Zeitaufstieg in die VergGr. IV b BAT Fallgruppe 3 eröffnet sei, von den Anforderungen her die Spitzengruppe für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen, die keine Lehrtätigkeit ausübten. Deshalb seien in diese Gruppe nur die landwirtschaftlich-technischen Assistentinnen einzugruppieren, die über ihre eigentliche Tätigkeit hinaus zusätzliche Verantwortung, etwa durch Leitungsfunktionen, zu tragen hätten. Zudem überwache der Hochschullehrer, für den die Klägerin tätig sei, weitgehend ihre Arbeit. Der Umgang mit gefährlichen Stoffen sei für die Eingruppierung der Klägerin nicht bedeutsam, da die daraus erwachsenden Risiken bereits durch Gewährung einer Zulage abgegolten seien. Die Arbeit mit teuren Geräten sei häufig selbst bei einfachen Tätigkeiten erforderlich, so daß sich auch damit das geforderte besonders hohe Maß an Verantwortlichkeit nicht begründen lasse.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils unter Beschränkung des Hauptantrages auf die Zeit bis 31. Oktober 1987 und des Zinsanspruches auf Rechtshängigkeitszinsen aus den Nettodifferenzbeträgen. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht erkannt, daß der Klägerin ein Anspruch auf Vergütung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach VergGr. IV b BAT für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis 31. Oktober 1987 nicht zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung der BAT Anwendung. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der von ihr für sich beanspruchten VergGr. IV b BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. BAGE 51, 59; 51, 282; 51, 356 = AP Nr. 115, 116, 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die "Durchführung von Versuchen für wissenschaftliche Vorhaben" im Sinne von Ziffer 3 der Tätigkeitsbeschreibung als Arbeitsvorgang im Tarifsinne anzusehen sei. Arbeitsergebnis dieser Tätigkeit ist die Gewinnung von Versuchsdaten im Rahmen des jeweiligen Forschungsvorhabens. Diesem Ziel dient die gesamte der Klägerin in diesem Bereich allein übertragene Tätigkeit, die mit der Vorbereitung der Versuche beginnt, ihre Durchführung zum Inhalt hat und mit der Auswertung der Versuchsergebnisse endet. Diese Tä-

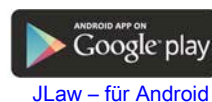


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tigkeit ist von derjenigen des Hochschullehrers und auch von anderen der Klägerin übertragenen Tätigkeiten nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar.

Wenn die Klägerin demgegenüber mit der Revision einwendet, daß ihre Tätigkeit insoweit insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Forschungsbereiche in mehrere Arbeitsvorgänge aufzuspalten sei, so ergeben sich aus ihrem Sachvortrag in den Vorinstanzen keine Anhaltspunkte, inwieweit durch die Tätigkeit in unterschiedlichen Forschungsvorhaben ein für die Bestimmung des Arbeitsvorganges im Tarifsinne anderes Arbeitsergebnis erzielt wird. Der Sachvortrag der Klägerin in den Vorinstanzen läßt auch nicht den Schluß zu, daß eine andere tarifrechtliche Bewertung im Hinblick auf die Durchführung der Versuche in unterschiedlichen Forschungsbereichen geboten wäre. Mit neuem Sachvortrag ist die Klägerin hingegen in der Revisionsinstanz ausgeschlossen (§ 561 Abs. 2 ZPO). Dieser könnte zudem nur zur Unschlüssigkeit der Klage führen, da nicht ersichtlich ist, welches im einzelnen die Arbeitsvorgänge im Tarifsinne sein sollen, die nach Ansicht der Klägerin in dem vom Landesarbeitsgericht angenommenen Arbeitsvorgang der "Durchführung von Versuchen für wissenschaftliche Vorhaben" liegen, welchen zeitlichen Umfang sie haben und welche tariflichen Anforderungen sie erfüllen. Der Annahme eines Arbeitsvorganges hinsichtlich der Durchführung der Versuche steht auch nicht entgegen, daß die Klägerin die diesem Arbeitsvorgang zuzurechnenden Tätigkeiten nicht ununterbrochen ausübt, sondern zwischenzeitlich auch andere, ihr übertragene



Aufgaben wahrnimmt. Maßgeblich für die Bestimmung des Arbeitsvorganges ist jeweils das Arbeitsergebnis einer tatsächlich abgrenzbaren Tätigkeit. Hingegen wird eine zeitliche Kontinuität der Ausübung der Tätigkeit entgegen der Auffassung der Klägerin nicht gefordert.

Das Landesarbeitsgericht hat den Arbeitsvorgang "Durchführung von Versuchen für wissenschaftliche Vorhaben" auch zutreffend der tariflichen Bewertung der gesamten Tätigkeit der Klägerin zugrunde gelegt, da dieser unstreitig mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit in Anspruch nimmt. Für die tarifliche Bewertung dieses Arbeitsvorganges sind folgende Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a, Teil II, Abschnitt L, Unterabschnitt II (Technische Assistenten, Chemotechniker) heranzuziehen:

"Vergütungsgruppe V c

1. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortlichere Tätigkeiten verrichten,

sowie Laboranten mit Abschlußprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Der Umfang der verantwortlicheren Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa 1/4 der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

2.

Vergütungsgruppe V b

.....

2. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische



Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

3.

Vergütungsgruppe IV b

1. ...
2. ...

3. Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten, landwirtschaftlich-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker

nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2

nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe."

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß der Arbeitsvorgang "Durchführung von Versuchen für wissenschaftliche Vorhaben" die Anforderungen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 3 nicht erfülle, weil die Klägerin keine nach VergGr. V b BAT Fallgruppe 2 zu bewertende Tätigkeit ausgeübt habe. Zwischen den Parteien sei zwar unstreitig, daß die Klägerin schwierige Aufgaben im Tarifsinne zu erfüllen habe, jedoch erforderten diese kein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit. Der Rechtsbegriff des besonders hohen Maßes an Verantwortlichkeit sei unter Berücksichtigung des Aufbaus der Vergütungsgruppen dahingehend auszulegen, daß es darauf ankomme, ob sich die Tätigkeit des Angestellten, gemessen an der Summe der Erfordernisse der geringeren Vergütungsgruppe durch das Maß der geforderten Verantwortung in gewichtiger, beträchtlicher Weise heraushebe. Dabei sei unter Verantwortung die Verpflichtung des Angestellten zu verstehen, dafür einstehen zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

müssen, daß in dem ihm übertragenen Dienst- oder Arbeitsbereich die zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig ausgeführt werden. Dabei könne hinsichtlich des Maßes der Verantwortung bedeutsam sein, ob die Tätigkeit des Angestellten keiner weiteren oder nur einer lockeren Kontrolle oder Überprüfung unterliege und Mitverantwortung zur Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals ausreichend und die Unterstellung unter einen Vorgesetzten unschädlich seien. In diesem Sinne erfordere die Tätigkeit der Klägerin kein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit, da die Klägerin keine Aufsichtsfunktionen wahrnehme, die Verwendung teurer Geräte auch bei einfacher Tätigkeit erforderlich sein könne und dem Umgang mit krebserregenden Stoffen durch die Zahlung einer Zulage Rechnung getragen werde und dieser außerdem nur in zeitlich geringem Maße anfalle. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme könne auch nicht angenommen werden, daß die Tätigkeit der Klägerin bei der Durchführung der Versuche ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordere. So würden die Versuche mit dem als Zeugen vernommenen Hochschullehrer in groben Zügen besprochen, erfolge eine Rückkoppelung mit ihm und würden die Ergebnisse durchgesprochen, hinsichtlich derer er eine Plausibilitätskontrolle durchführe. Damit weise die Tätigkeit zwar ein gewisses Maß an Selbständigkeit auf und fehle eine Überprüfungsmöglichkeit im Detail, der Hochschullehrer habe jedoch alles in seiner Hand, so daß die Verantwortlichkeit der Klägerin kein besonders hohes Maß erreiche.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Hinblick auf den Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz revid-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Klägerin ist technische Assistentin mit staatlicher Anerkennung nach Nr. 4 der Vorbe-merkungen zu allen Vergütungsgruppen, da sie nach entsprechender Ausbildung die vorgeschriebene Prüfung abgelegt und damit die Berechtigung erworben hat, die Berufsbezeichnung "staatlich an-erkannte landwirtschaftlich-technische Assistentin" zu führen. Die von der Klägerin bei der Durchführung von Versuchen für wis-senschaftliche Vorhaben auszuübende Tätigkeit entspricht auch ihrer Ausbildung, da zum Berufsbild einer landwirtschaftlich-technischen Assistentin die Durchführung und Auswertung von Ver-suchen sowie die Erstellung von Untersuchungsberichten im Bereich von Wissenschaft und Forschung gehören (Blätter für Berufskunde, 2-I G-10, S. 3).

Ebenso erfüllt die Klägerin insoweit schwierige Aufgaben im Tarifsinne. Mit den "schwierigen Aufgaben" fordern die Tarifver-tragsparteien eine fachliche Steigerung gegenüber der üblicher-weise von einer landwirtschaftlich-technischen Assistentin im Sinne der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 auszuübenden Tätigkeit. Diese kann vorliegend wie vom Landesarbeitsgericht zwar nicht allein mit dem Hinweis bejaht werden, daß zwischen den Parteien "unstreitig" sei, daß die Klägerin derartige Aufgaben ausübe. Über tarifliche Rechtsbegriffe können die Parteien nicht verfügen und diese daher auch nicht wie Tatsachen "unstreitig" stellen (vgl. BAGE 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Jedoch ergibt sich aus dem unstreitigen Sachvortrag der Parteien die Schwierigkeit der von der Klägerin zu erledigenden Aufgaben im Hinblick auf die Kompliziertheit der durchzuführenden Versuche



unter Einsatz hochtechnisierter Geräte wie einem Elektronenmikroskop, einem Lichtmikroskop und einem Flugzeitmassenspektrometer.

Das Landesarbeitsgericht nimmt allerdings an, daß die von der Klägerin bei der Durchführung der Versuche für wissenschaftliche Vorhaben zu erfüllenden schwierigen Aufgaben kein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern. Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die revisionsgerichtliche Überprüfung erstreckt sich, wie stets bei unbestimmten tariflichen Rechtsbegriffen, nur darauf, ob das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist, ob es diesen bei der Subsumtion beibehalten hat und ob es bei dieser gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände außer acht gelassen hat (BAGE 51, 59, 85 = AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m. w. N.). Derartige Rechtsfehler liegen nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht nimmt bei der Interpretation des tariflichen Rechtsbegriffes des "besonders hohen Maßes an Verantwortlichkeit" auf die Rechtsprechung des Senats zum Rechtsbegriff der "Verantwortung" bzw. der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" Bezug. Danach stellen die Tarifvertragsparteien mit dem Rechtsbegriff der Verantwortung bzw. der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit, die inhaltlich dasselbe meinen, im Rahmen des zur Beurteilung stehenden Tätigkeitsmerkmals auf die Verpflichtung des Angestellten ab, der jeweiligen Stellung oder Aufgabe entsprechend, dafür einstehen zu müssen, daß in dem ihm übertragenen Dienst- oder Arbeitsbereich die dort - auch von an-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deren Bediensteten - zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsgemäß ausgeführt werden. Dabei kann sich je nach der Lage des Einzelfalles die tariflich geforderte Verantwortung des Angestellten auf andere Mitarbeiter oder dritte Personen, Sachen, Arbeitsabläufe, zu gewinnende wissenschaftliche Resultate oder - wie etwa beim Einsatz von Computern - auf technische Zusammenhänge beziehen. Für das Vorliegen der tariflich geforderten Verantwortung kann auch der Umstand sprechen, daß die Tätigkeit des betreffenden Angestellten keiner weiteren oder nur einer lockeren Kontrolle oder Überprüfung unterliegt. Je nach Lage des Einzelfalles kann Mitverantwortung ausreichend und die Unterstellung unter einen Vorgesetzten unschädlich sein. Fordern die Tarifvertragsparteien eine "besonders" verantwortungsvolle Tätigkeit, so verlangen sie damit eine gewichtige, beträchtliche Heraushebung in bezug auf die Anforderungen der niedrigeren Vergütungsgruppe (BAGE 51, 59; 51, 282; 51, 356 = AP Nrn. 115, 116 und 120 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 12. November 1986 - 4 AZR 718/85 - AP Nr. 129 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Diese Rechtsprechung des Senats hat das Landesarbeitsgericht zu Recht bei der Interpretation des tariflichen Rechtsbegriffs des "besonders hohen Maßes an Verantwortlichkeit" im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 2, Teil II, Abschnitt L, Unterabschnitt II der Anlage 1 a zum BAT herangezogen. Zwar verwenden die Tarifvertragsparteien im Wortlaut dieser tariflichen Bestimmung nicht die Rechtsbegriffe der "Verantwortung" bzw. der "verantwortungsvollen Tätigkeit", sondern den Rechtsbegriff der "Verantwortlichkeit". Dies bedeutet jedoch nicht, daß sie inhaltlich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unterschiedliche Anforderungen stellen, sondern dies stellt nur eine andere sprachliche Formulierung dar. Während mit dem Begriff der Verantwortung, die mit bestimmten Aufgaben verbundene Verpflichtung, für etwas zu sorgen, bezeichnet wird, wird mit der Verantwortlichkeit eine Eigenschaft desjenigen angesprochen, den diese Verpflichtung trifft (vgl. Der Große Brockhaus, 18. Auflage, Band 20, S. 467). Dies rechtfertigt es, zur Interpretation des Begriffes der Verantwortlichkeit die Kriterien heranzuziehen, die der Senat zur Interpretation der Begriffe der Verantwortung bzw. der verantwortungsvollen Tätigkeit aufgestellt hat (so schon: BAG Urteil vom 18. Mai 1983 - 4 AZR 529/80 - nicht veröffentlicht). Gleichmaßen ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien mit der Anforderung des "besonders hohen Maßes" an Verantwortlichkeit ebenso wie bei einer "besonders" verantwortungsvollen Tätigkeit eine gewichtige, beträchtliche Steigerung gemessen an und ausgehend von der Summe der Erfordernisse der niedrigeren Vergütungsgruppe verlangen (BAGE 51, 282, 296 = AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch dies hat das Landesarbeitsgericht bei der Interpretation des tariflichen Rechtsbegriffes zutreffend berücksichtigt, so daß seine Subsumtion insoweit darauf beruht, ob die Verantwortlichkeit der Klägerin in gewichtiger, beträchtlicher Weise gegenüber den Anforderungen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 2 gesteigert ist, die die Erfüllung schwieriger Aufgaben und in nicht unerheblichem Umfange verantwortungsvollere Tätigkeiten fordern.

Das Landesarbeitsgericht hat bei der Subsumtion den von ihm zutreffend interpretierten Rechtsbegriff des "besonders hohen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Maßes an Verantwortlichkeit" auch nicht wieder aufgegeben oder gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände außer acht gelassen. Das Landesarbeitsgericht würdigt im einzelnen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme, in welchem Umfange die Klägerin bei der Durchführung der Versuche verantwortlich tätig wird und in welchem Maße ihre Tätigkeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Versuche nach Vorgaben des Hochschullehrers erfolgt und seiner Kontrolle unterliegt. Diese Beweiswürdigung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Klägerin zeigt auch in der Revisionsbegründung insoweit keine Rechtsfehler auf. Ihr Sachvortrag zielt in erster Linie auf eine andere Würdigung der Beweisaufnahme. Eine solche ist dem Revisionsgericht jedoch ebenso verwehrt wie eine selbständige Subsumtion der festgestellten Tatsachen unter den entsprechenden unbestimmten tariflichen Rechtsbegriff. Dies kann dazu führen, daß parallel gelagerte Sachverhalte von den Instanzgerichten unterschiedlich entschieden werden, ohne daß dies vom Revisionsgericht korrigiert werden kann. Darauf hat der Senat wiederholt hingewiesen (BAGE 51, 59, 84 = AP Nr. 115 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 203/82 - AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Wenn das Landesarbeitsgericht demgemäß aufgrund des durch die Beweisaufnahme festgestellten Arbeitsablaufs zu dem Ergebnis kommt, daß die Klägerin zwar Verantwortung hinsichtlich der von ihr durchgeführten Versuche im Rahmen der Forschungstätigkeit trage, diese Verantwortung aber im Hinblick auf die Einflußnahme des Hochschullehrers gemessen an den Anforderungen der



niedrigeren Vergütungsgruppe ein beträchtlich gesteigertes Maß und damit ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit im Tarifsinne nicht erreiche, so liegt dies ebenso im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz wie die Annahme, daß allein der Umgang mit teuren Geräten oder der zeitlich gering zu bemessende Umgang mit krebserregenden Stoffen das geforderte Maß an Verantwortlichkeit nicht zu begründen vermögen.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht auch aus, daß der Klägerin kein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT zusteht. Im Arbeitsvertrag zwischen den Parteien ist lediglich eine Vergütung nach VergGr. V b BAT vereinbart. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Klägerin mit der Revision nicht angegriffen worden sind, ist der Klägerin auch darüber hinaus keine höhere Vergütung zugesagt worden. Soweit die Klägerin mit der Revision geltend macht, daß ihr Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT aus der arbeitsvertraglichen Vereinbarung der Vergütungsgruppe V b BAT und der arbeitsvertraglichen Bezugnahme auf die tariflichen Bestimmungen im übrigen folge, so ist dieser Anspruch abhängig von der Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen, deren Vorliegen die Beklagte nach Ablauf der dreijährigen Tätigkeit gemäß VergGr. IVb BAT Fallgruppe 3 ohne Verstoß gegen Treu und Glauben überprüfen konnte (BAG Urteile vom 10. Dezember 1969 - 4 AZR 46/69 - und vom 31. März 1971 - 4 AZR 200/70 - AP Nrn. 9 und 10 zu § 23 a BAT). Die Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht aber gerade verneint. Aus der Bewertung der Stelle im Geschäftsverteilungsplan ergibt sich ohne die Er-



füllung der tariflichen Voraussetzungen ebenfalls kein Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT (BAG Urteil vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 - AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m. w. N.).

Das Landesarbeitsgericht nimmt ferner mit Recht an, daß der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auch nicht nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zusteht. Dieser verwehrt es dem Arbeitgeber, in seinem Betrieb einzelne oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne sachlichen Grund von allgemeinen Regelungen des Arbeitsverhältnisses auszunehmen und willkürlich schlechter zu stellen (BAGE 38, 221, 227 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 49, 360, 368 = AP Nr. 20 zu § 23 a BAT). Zutreffend legt das Landesarbeitsgericht insoweit dar, daß die Klägerin nicht willkürlich in bezug auf andere bei der Beklagten beschäftigte landwirtschaftlich-technische Assistenten schlechter gestellt wird. Die Beklagte zahlt nämlich nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien auch anderen an der Universität B -

beschäftigten landwirtschaftlich-technischen Assistentinnen, die mit der Klägerin vergleichbare Tätigkeiten ausüben, keine Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Damit ist die Klägerin so gestellt wie die übrigen Angestellten der Beklagten, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Daraus, daß die Beklagte einer einzelnen Angestellten, die ebenfalls vergleichbare Tätigkeiten ausübt, eine höhere Vergütung zahlt, kann die Klägerin nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz keine Rechte herleiten, da die Beklagte insoweit keine allgemeine Regelung in bezug auf die Arbeitsverhältnisse der landwirtschaftlich-tech-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nischen Assistentinnen vorgenommen hat. Soweit das Landesarbeitsgericht ferner eine betriebliche Übung hinsichtlich der Vergütung der landwirtschaftlich-technischen Assistentinnen nach VergGr. IV b BAT verneint, wird dies von der Klägerin mit der Revision nicht beanstandet.

Die Klägerin hat die Kosten ihrer erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Pallas

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)